

(3) Im Monat Mai jeden Jahres findet die Karl-Marx-Vorlesung als öffentliche Sitzung des Plenums statt.

(4) Die „Hauptversammlung der Akademie“ vereinigt in regelmäßigen Abständen die Angehörigen der Einrichtungen der Akademie und als Gäste Persönlichkeiten des gesellschaftlichen Lebens der Deutschen Demokratischen Republik zur Entgegennahme von Berichten der Organe der Akademie, Rechenschaftslegungen und Plandiskussionen.

### §36

#### Tagungen

Zur Förderung des wissenschaftlichen Gedankenaustausches führt die Akademie wissenschaftliche Tagungen durch, gegebenenfalls gemeinsam mit staatlichen Organen und wissenschaftlichen Gesellschaften.

### §37

#### - Veröffentlichungen

(1) Die Akademie gibt „Abhandlungen“ und „Sitzungsberichte“ des Plenums und der Klassen und „Vorträge und Schriften“ der Akademie mit wissenschaftlichen Beiträgen ihrer Mitglieder und von ihren Mitgliedern vorgelegten und darauf angenommenen Arbeiten anderer Wissenschaftler sowie die Veröffentlichungen der akademischen Gemeinschaftsunternehmen heraus.

(2) Die Akademie gibt ein Jahrbuch und die Monatsberichte (Mitteilungen aus Mathematik, Naturwissenschaft, Medizin und Technik) heraus.

(3) Die Institute und Arbeitsgemeinschaften der Institute der Akademie können zur Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten Fortsetzungswerke, Schriftenreihen und Zeitschriften herausgeben. Solche Reihenveröffentlichungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.<sup>4</sup>

(4) Die Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten muß mit den Grundsätzen der Akademie in Einklang stehen.

### §38

#### Verlag und wissenschaftlicher Verlagsbeirat

(1) Die Veröffentlichungen der Akademie gemäß § 37 Absätzen 1 und 2 erscheinen im Akademie-Verlag GmbH.

(2) Für die wissenschaftliche Anleitung des Verlages wird durch Beschluß des Präsidiums ein wissenschaftlicher Beirat gebildet. Vorsitzender ist der Präsident der Akademie.

### §39

#### Akademie-Bibliothek und Akademie-Archiv

(1) Die Akademie besitzt ein Bibliotheksnetz, bestehend aus einer Hauptbibliothek, den Zentralbibliotheken von Institutskomplexen und den Institutsbibliotheken.

(2) Die Akademie besitzt ein Zentralarchiv, das nach einer vom Präsidium erlassenen Ordnung arbeitet. Es ist zuständig für das Schriftgut der Einrichtungen und Organe der Akademie und hat das Recht, Nachlässe der Akademiemitglieder und anderer Wissenschaftler sowie Dokumente zur Wissenschaftsgeschichte zu übernehmen.

(3) Die Hauptbibliothek und das Akademie-Archiv befinden sich beim Präsidium der Akademie.

### §40

#### Wissenschaftliche Gesellschaften

(1) Der Akademie sind wissenschaftliche Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit und Satzung angegliedert. Über Angliederungen entscheidet das Geschäftsführende Präsidium.

(2) Die Tätigkeit der wissenschaftlichen Gesellschaften ist vom Generalsekretär mit der Tätigkeit der Akademie zu koordinieren.

### §41

#### Geschäftsordnung und Arbeitsordnung

Das Geschäftsführende Präsidium erläßt eine Geschäftsordnung für die Tätigkeit der Präsidien und eine Arbeitsordnung für die Tätigkeit der Mitarbeiter der Akademie.

### §42

#### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Akademie wird im Rechtsverkehr durch den Generalsekretär vertreten.

(2) Die Leiter der Arbeitsgemeinschaften von Instituten sind befugt, die Akademie im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabenbereiches zu vertreten.

(3) Die Direktoren der Institute sind befugt, die Akademie in Angelegenheiten dieser Institute und Einrichtungen zu vertreten, soweit nicht besondere Regelungen der Leitungsorgane der Akademie etwas anderes bestimmen. Sie sind dabei an die in den jeweiligen Plänen für die Institute und Einrichtungen festgelegten Fonds gebunden.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 Berechtigten können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der ihnen übertragenen Vertretungsbefugnis Mitarbeiter der Akademie oder andere Personen zur Vertretung der Akademie in bestimmten Angelegenheiten schriftlich bevollmächtigen. Bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sollen derartige Vollmachten so erteilt werden, daß jeweils zwei Mitarbeiter gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

### §43

#### Beschlüsse und Wahlen

(1) Für Beschlüsse und Wahlen genügt, sofern in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

(2) Das Geschäftsführende Präsidium erläßt eine Abstimmungs- und Wahlordnung.

### §44

#### Änderungen und Aufhebung des Statuts

(1) Änderungen und die Aufhebung dieses Statuts sind vom Plenum mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden zu beschließen.

(2) Änderungen und die Aufhebung dieses Statuts sowie Beschlüsse gemäß § 7 Abs. 3, § 12 Abs. 2, § 29 und § 32 Absätzen 1, 2, 3 und 5 bedürfen der Bestätigung durch den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Veränderungen im Bestände der Einrichtungen der Akademie bedürfen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Bestätigung durch die zuständigen staatlichen Organe.